



KOMMENTAR

Weniger Geld für Frauen ist nicht natürlich!

Kai Christ

Landesvorsitzender der GdP Thüringen

Na ja, zu Corona ist ja wahrscheinlich inzwischen genug geschrieben worden. Eine Begegnung, das dazugehörige Gespräch während unserer Einsatzbetreuung am 1. Mai und Debatten mit einer mir sehr nahestehenden Gewerkschaftsvorsitzenden bewegten mich, zu dem folgenden Thema zu schreiben. Die Gewerkschaftswelt und einige Politiker*innen beschäftigt das Thema Benachteiligung von Frauen. Frauen bekommen bei gleicher Arbeit in diesem Land immer noch rund 21 Prozent weniger Gehalt als Männer. Hier macht der öffentliche Dienst eine Ausnahme oder doch nicht?

Es steht fest, dass Frau und Mann in der gleichen Erfahrungsstufe einer Besoldungsgruppe das gleiche Gehalt empfangen, so weit so gut. Ich hätte mit diesem Text nicht begonnen, wenn ich kein „Aber“ hätte. Dieses „Aber“ besteht in der Logik des Lebens. Frauen sind der Teil der Menschheit, dem es die Natur zugeordnet hat, Kinder auf diese Welt zu bringen. Kurzer Einschub: An dieser Stelle ist es auch schon erledigt mit dem, was die Natur eingerichtet hat. Es ist eben nicht naturgegeben, dass Frauen nach der Zeit des Stillens die Kindersorge allein tragen müssen. Häufig genug ist dies aber der Fall, was an sich auch nicht schlimm wäre, wenn ... Ja, wenn damit die beruflichen Entwicklungen der Frauen nicht einfach enden würden.

Hier ist das „Aber“. Es ist eine Unzumutbarkeit, was Frauen hier angetan wird. Ich kann es nicht anders beschreiben. Unsere jungen Kolleginnen haben sich irgendwann dazu entschieden, sich in den Dienst dieses Landes zu stellen und den Beruf der Polizistin oder Justizvollzugsbeamtin gewählt. Sie entscheiden sich dann dazu, dass Wagnis einer Familiengründung einzugehen und ganz nebenbei sichern sie hoffentlich,

nach etwa 40 Wochen mehr oder minder beschwerlicher Schwangerschaft und der Geburt des einen oder anderen neuen Erdenbürgers die Zukunft dieses Landes. Das verdient an sich schon mal die Beförderung ins nächsthöhere Amt. Aber, da ist es wieder, stattdessen rümpfen wir Kollegen die Nasen, wenn bei der folgenden Beurteilungsrunde diese wundervollen Menschen auch nur die gleiche Beurteilung bekommen, wie vor ihrer Schwangerschaft. Schließlich waren sie eine gewisse Zeit nicht im Dienst, haben in dieser Zeit auch weniger Geld bekommen und werden dafür natürlich in ihrer Beurteilung zusätzlich noch bestraft, dass sie halfen, die Zukunft dieses Landes zu sichern. Spürt außer mir noch irgendjemand den Fehler in der Matrix?

Für alle jene, die jetzt aufbegehren und mir erklären wollen, dass ja alles nicht so schlimm ist, habe ich eine Fragenkombination. Wie hoch ist der Anteil von Frauen in der Thüringer Polizei/im Thüringer Justizvollzugsdienst, wie hoch ist der Anteil der Frauen, die eine Behörde in der Thüringer Polizei/des Thüringer Justizvollzugsbereiches führen, wie hoch ist der Anteil von Frauen im höheren Polizeivollzugsdienst/Justizvollzugsdienst? Wenn diejenigen jetzt zu den etwa gleichen Zahlen kommen wie ich, muss die Suche nach Antworten beginnen. Vereinbarkeit von Familie und Beruf, diese Floskel muss endlich mit Leben gefüllt werden.

Die „fiktive Nachzeichnung“ der Beurteilungen von Frauen für die Zeiten der Schwangerschaft und der Elternzeit wäre ein erster Schritt. Der Weg zum Studium für den höheren Dienst muss nicht nur, aber eben auch für Frauen entschlackt werden. Thüringen sollte sich für die Möglichkeit eines Fernstudienganges an der Hochschule der Deutschen Polizei einset-

zen und einen Fernstudiengang für den Bachelorstudiengang der Thüringer Polizei einführen. Der Dienstherr muss sich an Kosten für die Kinderbetreuung beteiligen, damit Präsenzzeiten im Studienbetrieb gut und sorgenfrei wahrgenommen werden können. Für die Ausbildung am Standort Meinungen muss endlich eine Regelung her, die eine Betreuung für die Kinder von Auszubildenden während der Dienstzeiten ermöglicht. Diese Maßnahmen würden dann hoffentlich auch Vätern darüber nachdenken lassen, wie die Arbeiten für die Betreuung von Kindern besser innerhalb der Familie verteilt werden könnte. Mithilfe dieser oder ähnlicher Maßnahmen wären auch unsere Kolleg*innen des Tarifbereiches von ihrer beruflichen Entwicklung nicht durch die Geburt eines Kindes einfach abgeschnitten.

Ich werde sicherlich wieder gesagt bekommen, dass ich auf einen Kaffee vorbeikommen soll, um „das Ende des Seiles“ mal wiederzufinden. Ich komme gerne auf einen Kaffee und erkläre unsere Forderungen immer aufs Neue. Wer mich ein bisschen kennt weiß, dass mich „Seilenden“ nicht interessieren. Bevor mich auch zu diesem Thema verärgerte Mails erreichen, will ich sagen, dass die Forderungen, die ich weiter oben grob skizziert habe, natürlich für den gesamten Bereich der Care-Arbeit gelten müssen. Ich werde nicht den Fehler machen und mich bei allen Müttern in der Thüringer Polizei und im Thüringer Justizvollzug und überhaupt allen Müttern zu bedanken für all die Arbeit, die sie neben ihren Job für den Freistaat Thüringen noch so erledigen. Ich möchte die Frauen, die sich in der GdP Thüringen organisieren, um noch etwas mehr Arbeit bitten, werdet mit unserer Hilfe lauter für eure Rechte.

Bis nächsten Monat

Euer Kai



AUS DEN KREISGRUPPEN

Was macht der Justizvollzug?

Matthias Pfeiffer

Als Mitglied einer noch recht jungen Kreisgruppe der GdP melde ich mich heute zu Wort. Die Kreisgruppe Justizvollzug der GdP Thüringen ist meine gewerkschaftliche Heimat. Seit 2015 vertritt die GdP auch Interessen der Landesbediensteten des Thüringer Justizvollzuges und des allgemeinen Thüringer Justizdienstes. Ich möchte in dieser Ausgabe der DP kurz den Thüringer Justizvollzug vorstellen.

Was ist der Justizvollzug eigentlich?

Da wo die Arbeit der Polizei meist abgeschlossen ist, fängt sie für den Thüringer Justizvollzug erst richtig an. Im Freistaat Thüringen gibt es insgesamt vier Justizvollzugsanstalten und eine Jugendstrafanstalt mit Jugendarrest, in denen etwa 1.850 Gefangene aufgenommen und inhaftiert werden können. In diesen Anstalten sind ca. 1.000 Kolleg*innen beschäftigt. Diese Kolleg*innen verteilen sich auf den allgemeinen Vollzugsdienst, was bei der Polizei dem mittleren Dienst entspricht, den gehobenen und höheren Dienst. Die Kolleg*innen des



allgemeinen Vollzugsdienstes sind in den Justizvollzugsanstalten maßgeblich für die Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung der Gefangenen zuständig. Das umfasst auch die Aufsicht der Gefangenen bei Behandlungen in öffentlichen Krankenhäusern.

Ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit ist es, die Gefangenen dabei zu unterstützen, später ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten führen zu können. Hierbei werden die Beamten durch besondere Fachdienste (wie Sozialarbeiter, Psychologen, Ärzte, Pädagogen, Seelsorger usw.) bei der Behandlung von Gefangenen verstärkt. Wir leisten unseren Dienst in einer gewissen Isolation und fühlen uns manchmal etwas vergessen. Deswegen sind wir froh, mit der GdP einen Lautsprecher in die Öffentlichkeit hinein an unserer Seite zu haben. Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit in Thüringen und dafür haben wir ein Recht auf faire Besoldung bei besten Arbeitsbedingungen, dafür kämpfen wir gemeinsam mit einer starken Gewerkschaft an unserer Seite. Bald gibt es weiter Informationen aus dem „Knast“. ■

DP – Deutsche Polizei
Thüringen

Geschäftsstelle
Auenstraße 38 a, 99089 Erfurt
Telefon: (0361) 59895-0
Telefax: (0361) 59895-11
gdp-thueringen@gdp.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Edgar Große (V. i. S. d. P.)
Telefon (01520) 8862464
edgar.grosse@gdp.de



KRIMINALITÄT

Deutlich mehr politisch motivierte Straftaten

Erfurt (wg).Thüringens Innenminister Georg Maier (SPD) musste bei der Vorstellung der Statistik zu politisch motivierten Straftaten für das Jahr 2019 eine deutliche Steigerung der erfassten Straftaten vermelden.



Pressemappe der TMIK

Fast jeder Polizist hat im täglichen Dienst Anzeigen wegen gestohlener oder beschmierter Plakate, Drohbriefen gegen Politiker, volksverhetzender Botschaften etc. aufnehmen müssen. Noch nie war die Zahl der politisch motivierten Straftaten in Thüringen so hoch wie im vergangenen Jahr. 2019 wurden in Thüringen rund 40 Prozent mehr politisch motivierte Straftaten begangen als im Vorjahr. Besonders viele fanden in den Wahlmonaten statt. Die meisten aus der rechten Szene. Die Zahl stieg auf 2.493 Fälle, was Thüringens Minister für Inneres und Kommunales, Georg Maier, kürzlich per Videobotschaft bekannt gab. Das waren 695 mehr als noch im Jahr zuvor. Allein in den Wahlmonaten Mai und Oktober wurden 868 Straftaten gezählt, was mehr als einem Drittel der politisch motivierten Taten entsprach. Im Mai hatten in Thüringen parallel zur Europawahl auch Kommunalwahlen stattgefunden. Im Oktober wählte das Bundesland einen neuen Landtag. Die Straftaten würden dabei unbemerkt erfolgen, was die Aufklärung solcher Delikte besonders erschwere, so der Minister. Der Statistik zufolge ging die Aufklärungsquote bei politisch motivierten Straftaten um 13,1 Prozentpunkte zurück – auf 39,7 Prozent. Im Jahr 2018 lag sie noch bei 52,8 Prozent.

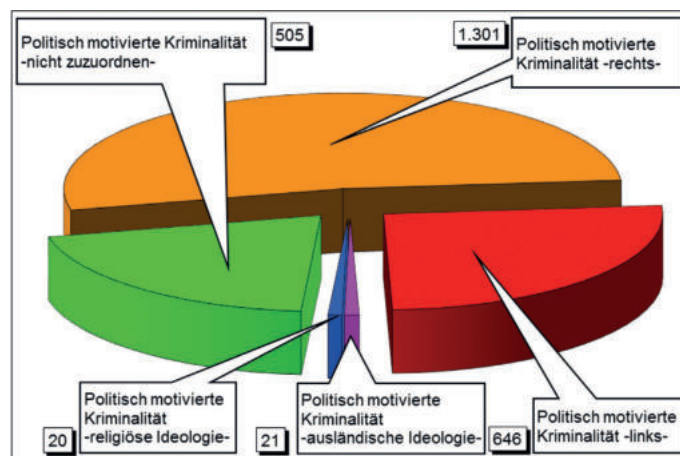
Einen leichten Rückgang verzeichnete die Thüringer Polizei im Bereich politisch motivierter Gewaltkriminalität. Die Zahl sank

von 104 Fällen im Jahr 2018 auf 96 im vergangenen Jahr. Die Aufklärungsquote lag bei 65,6 Prozent. Allerdings sind in diesem Bereich die Gewalttaten durch Linksextremisten weiter angestiegen, von 30 Fällen in 2018 auf 42 Fälle im vergangenen Jahr. Bei rechtsextremistischen Gewaltstraftaten ist die Zahl dagegen leicht zurückgegangen. Die Anzahl der Tatverdächtigen ist leicht gestiegen. 2018 konnten 1.145 Tatverdächtige ermittelt werden, im Berichtszeitraum waren es 1.279 Personen.

In allen Schutzbereichen der Landespolizeiinspektionen stiegen 2019 die Fallzahlen der politisch motivierten Kriminalität, wenn auch in unterschiedlichem Maße, gegenüber dem Vorjahr an. Die meisten wurden in den Bereichen der Landespolizeiinspektionen Jena (2019: 455; 2018: 372), Gotha (2019: 399; 2018: 257) und Nordhausen

(2019: 386; 2018: 264) registriert. Die Anzahl der Straftaten, in denen keine klare Zuordnung für eine linke oder rechte Orientierung beziehungsweise religiöse oder ausländische Beweggründe deutlich wurden, sind gegenüber dem Jahr 2018 stark gestiegen. Unter dem Phänomenbereich politisch motivierte Kriminalität – nicht zuzuordnen – wurden 505 Delikte, 278 mehr als im Vorjahr, erfasst. Auch hier hat die Tatsache, dass sich die Fallzahlen mehr als verdoppelt haben, zu dem höchsten jemals registrierten Wert in Thüringen geführt. Zu Beginn der statistischen Aufzeichnung 2001 waren es noch 92.

Im Jahr 2019 wurden 16 Straftaten der Deliktsqualität Terrorismus und somit eine mehr als im Jahr 2018 erfasst. In allen Fällen richten sich die Ermittlungen gegen bekannte Tatverdächtige. In 14 Fällen wurde wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in beziehungsweise der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland und in zwei Fällen wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung ermittelt. Es handelt sich dabei regelmäßig um Hinweise zu mutmaßlichen aktiven und ehemaligen Kämpfern, Unterstützern und Sympathisanten terroristischer Organisationen wie dem Islamischen Staat oder den Taliban. Weiterhin wurden im Jahr 2019 im Freistaat Thüringen 121 Personen Opfer von politisch motivierter Gewaltkriminalität. Unter den Opfern befanden sich 32 Personen mit nicht deutscher Herkunft. ■



Erfasste Fälle nach Phänomenbereichen



Foto: GdP Thüringen

DEMOKRATIE

Corona contra Versammlungsfreiheit

Bundesverfassungsgericht: Wegen einer Pandemie dürfen verfassungsmäßige Grundrechte nicht pauschal eingeschränkt werden

Vertraute Bilder zum Tag der Arbeit – Tausende Menschen demonstrieren auf den Straßen in ganz Deutschland und Thüringen.

Ein dichtgedrängt gedrängt konnte es in diesem Jahr wegen der Corona-Pandemie nicht geben. Streit gab es aber um ein generelles Demonstrationsverbot bzw. die Einschränkungen des Demonstrationsrechtes durch die Länder. Demonstrationen sollte es nach dem Willen der Politik in diesem Jahr anfänglich gar nicht geben. Dann aber doch die Kehrtwende in Thüringen. Demonstrationen von bis zu 50 Personen unter Einhaltung der Hygienevorschriften und mit ausreichend Abstand wurden erlaubt. Die Angst vor einer unkontrollierten Ausbreitung des Coronavirus war dabei die Grundlage. Der Deutsche Gewerkschaftsbund reagiert und verlegt die angemeldete Kundgebung ins Internet. Das bot viel räumlichen Abstand und trotzdem Präsenz. Einzelne Aktionen gab es nur in kleinen Gruppen, die auf die virtuellen Kundgebungen aufmerksam gemacht haben.

Die Corona-Verordnungen der Länder verbieten derzeit große Demonstrationen. Mit diesem generellen Verbot hatte sich das Bundesverfassungsgericht zu beschäftigen. Nach zwei Eilentscheidungen zur Versammlungsfreiheit in den vergangenen Wochen durften zunächst verbotene Versammlungen in Stuttgart und Gießen doch stattfinden. In beiden Entscheidungen hat das Gericht betont: Die Versammlungsfreiheit ist ein wichtiges Grundrecht und für eine funktionierende Demokratie unerlässlich. Ein pauschales Verbot von Versammlungen jedenfalls ist verfassungswidrig. In

Thüringen meldete die AfD eine Versammlung von 1.000 Teilnehmern an, die jedoch verboten wurde. Ein Eilantrag führt nicht zum Erfolg und die Versammlung fand nicht statt.

Immer der Einzelfall muss geprüft werden. Gründe, die pauschal jeder Versammlung entgegengehalten werden können, dürfen nach den jüngsten Entscheidungen des Verfassungsgerichts wegen der hohen Bedeutung des Grundrechts nicht zur alleinigen Grundlage eines Verbotes gemacht werden. So reicht auch das Argument, ein Verbot sei nun einmal der wirksamste Schutz vor Ansteckung, nicht aus. Vielmehr muss die zuständige Behörde genau überlegen, ob und wie sie die Versammlung ermöglichen und dem Infektionsschutz dabei Rechnung tragen kann. Nur wenn Recht und Gesetz

nicht gewährleistet werden können, darf eine Behörde Versammlungen verbieten. Damit müssen die Ordnungsbehörden vor Ort handeln und jede Anmeldung unter die Lupe nehmen.

Dieses Jahr blieb es ruhig zum 1. Mai in Thüringen. Im vergangenen Jahr dagegen gab es einen unfriedlichen Verlauf. Bei den 1. Mai-Feiern in Erfurt hatte die Polizei Schlagstöcke und Pfefferspray gegen Demonstranten einsetzen müssen. Dieses Jahr waren nur vereinzelte Menschen auf den Straßen unterwegs und die Polizei war an diesem Tag in allen Bereichen mit einem wachsamen Auge zugegen. Die Frage der Einschränkung von Grundrechten wegen einer Pandemie wird Deutschland wohl noch längere Zeit beschäftigen. ■





Foto: GdP Thüringen



GEWERKSCHAFT INTERN

1. Mai – wir waren dabei!

Die GdP Thüringen organisierte am Tag der Arbeit eine Einsatzbetreuung für die Polizei.

Lisa Schaffrik



Fotos: Schaffrik

An diesem besonderen Feiertag war es ungewöhnlich ruhig – zum großen Vorteil unserer Kolleg*innen. Die Polizeipräsenz war in Erfurt dennoch hoch, da Demonstrationen angemeldet waren. Jedoch waren die Teilnehmer überschaubar und nur vereinzelt unterwegs. Wahrscheinlich haben die Schutzmaßnahmen, aufgrund des COVID-19 und die damit verbundenen Strafen, wenn dagegen verstoßen wird, die Teilnehmer abgeschreckt.

Es war ein spontaner Entschluss, eine Einsatzbetreuung durchzuführen, da noch unklar war, wie viele Einsatzkräfte tatsächlich vor Ort sein werden. Wir haben uns letzten Endes dazu entschieden, unsere Einsatzkräfte zu unterstützen und ihnen auf diesem Weg DANKE zu sagen.

Am 30. April haben wir noch fehlende Produkte eingekauft, unter anderem Chips, Schokoriegel und Milch für unseren begehrten Kaffee. Diesen haben wir mit einer Zeitschaltuhr am Freitagmorgen durchlaufen lassen, damit wir frühzeitig für unsere Kolleg*innen da sein konnten. Am 1. Mai war das Betreuungsteam mehrere Stunden in Erfurt unterwegs, um die vorbereiteten Getränke und sonstigen kleinen Aufmerksamkeiten an die Frau und den Mann zu bringen. Wir haben dabei auch die Einsatzkräfte der Bundespolizei nicht vergessen.

Es war meine erste Einsatzbetreuung mit der GdP Thüringen. Diese war mit sehr viel Engagement und Freude verbunden, denn es ist ein unbezahlbares Gefühl, unseren Kolleg*innen ein Lächeln ins Gesicht zaubern zu können. ■



Einsatzimpressionen



Foto: KG/NTH

Daniel Braun

PERSONALVERTRETUNG

Aufgaben in Pandemiezeiten

Daniel Braun

Personalratsvorsitzender Nordhausen

Seit Mitte März 2020 beschäftigt sich die Thüringer Polizei intensiv mit der „Pandemielage“ zum Coronavirus und der damit verbundenen Erkrankung COVID-19. In dieser Zeit hat sich auch die Arbeit der Örtlichen Personalvertretung entschieden geändert. Waren bis dato Beteiligungstatbestände und Mitbestimmungsverfahren auf der Tagesordnung, so galt es jetzt, zwischen den bestehenden Hygieneempfehlungen und einem Sitzungsplan des elfköpfigen Gremiums eine „gesunde Mischung“ zu finden.

Das gesellschaftliche Leben und der polizeiliche Alltag wurden Schritt für Schritt nach „unten“ gefahren. Kolleginnen und Kollegen wurden mit geänderten arbeitszeit- und urlaubsrechtlichen Bestimmungen zu großen Teilen ins sog. „Homeoffice“ geschickt. Wie soll man in solch einer Zeit Kolleginnen und Kollegen zu einer Gremiumssitzung zusammenholen, wenn eigentlich (auch wenn beruflich ausgeklammert) ein Kontaktverbot besteht und man versucht, Kontakte zu vermeiden. Immer auf die Gefahr hin, dass das Auftreten einer Erkrankung Quarantäne zur Folge hätte?

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz hat keine Möglichkeit zum Umlaufverfahren oder zur Telefonkonferenz. Hier muss man sich noch wie althergebracht persönlich treffen und über die Themen beraten. Da aufgrund der aktuellen Situation dies jedoch wahrscheinlich nicht gerade produktiv war, haben wir uns als Gremium entschlossen, zusammen mit der Behörde LPI Nordhausen und dem Bezirkspersonalrat, vorerst die Beschlussfassungen auszusetzen. Diese wurden erstmals dann wieder am 21. April 2020 beraten und dem Beteiligungsverfahren zugeführt.

Und zwischenzeitlich? Wie läuft die Arbeit in Zeiten von Corona? Auf jeden Fall sehr turbulent, in Zeiten von Corona gibt es für einen Örtlichen Personalrat immens viele Herausforderungen zu bewältigen. In aller erster Linie sind das Überwachungs- und Beratungsfunktionen.

Welche Rolle kann ein ÖPR in einem Pandemieplan haben? Haben wir genug Schutzausrüstung? Wo bekommen wir neue bzw. Nachschub her? Wie können wir im Rahmen des Arbeitsschutzes mit technisch organisa-

torischen Mitteln das Behördenschutzkonzept umsetzen? Welche Verantwortlichkeiten müssen zwischen der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Behörde geregelt werden? Wie gestaltet sich die Arbeitszeit? Können die Kolleginnen und Kollegen auf Urlaub verzichten? Wie sehen Berechnungsbeispiele zwischen Tag- und Schichtdienst aus? Welche Informationen helfen zur Bewältigung der anstehenden Fragen der Kolleginnen und Kollegen? Wie gehen andere Behörden oder auch Bundesländer mit der Thematik um? Sind Kollegen aufgrund Ihres Alters oder bestimmter Vorerkrankung potenzielle Risikopatienten?

Fragen, die nur beispielhaft dazu dienen, wie man sich konzeptionell einem Thema auch als Personalvertretung stellen muss. Wir als Örtlicher Personalrat haben seitens der Behörde von Anfang an die Möglichkeit gehabt, alle Informationen durch Besprechungen zu bekommen und transparent an die Beschäftigten weiter zu geben. An dieser Stelle wird das neue Thüringer Personalvertretungsgesetz gelebt.

Mit Früh- und Spätschichten versuchen wir weiterhin, den Anfragen der Kolleginnen und Kollegen zu begegnen und uns selbst am Behördenschutzkonzept zu orientieren. In diesem Sinne bleibt gesund! ■

RECHTSPRECHUNG

Arbeitszeit vs. Ruhezeit

Am 13. Februar 2020 hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in einem Gerichtsurteil (Az.: 1 A 1512/18) ohne jegliche Revisionsmöglichkeit zugunsten von Polizeibediensteten entschieden. Im Grundsatz wird dargelegt, dass Ruhezeit und Arbeitszeit nach dem Grad der Autonomie des Arbeitnehmers bei der Wahl seines Aufenthaltsorts und der Gestaltung seiner Zeit abzugrenzen sind.

Bei einem über mehrere Planungs- und Entscheidungsebenen koordinierten polizeilichen Großeinsatz kann über das „Ob“ und „Wie“ von Mehrarbeit auch in einem

stufenweisen Entscheidungsprozess entschieden werden. Unter den Bedingungen eines polizeilichen Großeinsatzes erfasst die dienstliche Anordnung von Mehrarbeit für die Einheit auch den einzelnen Beamten als deren Mitglied hinreichend konkret. Im Rahmen des einheitlichen Freizeitausgleichs ist Mehrarbeit in Form von Bereitschaftsdienst wie Volldienst zu behandeln und im Verhältnis 1:1 auszugleichen, wenn die Dauer des tatsächlich geleisteten Bereitschaftsdienstes festgestellt worden ist.

Im konkreten Fall hatte ein Polizeibeamter im Zeitraum vom 27. Mai 2015 bis zum

9. Juni 2015 anlässlich des G7-Gipfels und in Österreich für die geleisteten Einsatzstunden weiteren Freizeitausgleich in Höhe von 166,5 Stunden erklagt. Bereits mit Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 8. März 2018 wurde dieses in der Vorinstanz verhandelt. Das Gericht ließ keine Revision zu. Für die Dauer dieses Einsatzes war der Kläger mit seiner Hundertschaft in einem Hotel untergebracht. Unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes wurde der Kläger mit seiner Einheit bei der sog. Bilderberg-Konferenz in Österreich eingesetzt. Während dieses Einsatzes war die Hundertschaft in zwei Hotels in N. untergebracht. Die Kräfte seien angewiesen worden, während des gesamten Einsatzzeitraums außerhalb der vorgegebenen Einsatzzeiten in der Einsatzunterkunft zu verbleiben, um bei entsprechender Lageentwicklung den Dienst aufnehmen zu können.



Die Ruhezeit in der Unterkunft sei daher als Bereitschaftsdienst zu berücksichtigen.

Das Gericht entschied, dass der Kläger Anspruch auf weiteren Freizeitausgleich von 166,5 Stunden für den 14-tägigen Einsatz anlässlich des G7-Gipfels 2015 hat. Der Bescheid des Landes war insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Grundlage ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Norm. Sie soll, wie sich aus der Gesetzeshistorie ergibt, allein die pauschale Festsetzung des Freizeitausgleichs ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand ermöglichen. Danach ist Beamtinnen und Beamten, die durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht werden, innerhalb eines Jahres für die Mehrarbeit, die sie über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus leisten, entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Voraussetzung für den Freizeitausgleich ist damit, dass Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt wurde; es kommt nicht darauf an, ob sie angeordnet oder genehmigt werden durfte.

Die Ruhezeiten sind Zeiten des Bereitschaftsdienstes. Als solche sind sie Arbeitszeit. Dies ergibt sich sowohl in Anwendung des Art. 2 Nr. 1 und 2 RL 2003/88/EG und unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als auch in Anwendung der hier einschlägigen Arbeitszeitverordnung, die die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2003/88/EG umsetzt und konkretisiert. Zwar muss sich der Arbeitnehmer während des Bereitschaftsdienstes nicht am Arbeitsplatz aufhalten und zur Verfügung halten, er ist aber objektiv in gleicher Weise in seinen Möglichkeiten eingeschränkt, seinen Aufenthaltsort zu bestimmen und sich seinen persönlichen oder sozialen Interessen zu widmen, weil er an einem (anderen) vom Arbeitgeber bestimmten Ort anwesend sein muss (auch wenn dies seine Wohnung ist) oder sich jedenfalls innerhalb weniger Minuten an seinem Arbeitsplatz einzufinden hat, um gegebenenfalls sofort die geeigneten Leistungen erbringen zu können. Ebenso wie die Anwesenheit und Verfügbarkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz Bestandteil der Wahrnehmung seiner Aufgaben und damit Arbeitszeit sind, sind die Anwesenheit und Verfügbarkeit an einem anderen vom Arbeitgeber bestimmten Ort

Bestandteil der Wahrnehmung seiner Aufgaben, und zwar ebenfalls unabhängig davon, ob und welche Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wird.

Der Begriff der Arbeitszeit steht im Gegensatz zur Ruhezeit; beide Begriffe schließen einander aus. Dementsprechend ist Ruhezeit jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit, vgl. Art. 2 Nr. 2 RL 2003/88/EG. Im Umkehrschluss zur Arbeitszeit ist Ruhezeit dadurch geprägt, dass der Arbeitnehmer frei über seinen Aufenthaltsort bestimmen kann und sich seinen persönlichen und sozialen Interessen widmen kann. Ruhezeit liegt daher auch dann (noch) vor, wenn der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber zwar ständig erreichbar, sich jedoch nicht am Arbeitsplatz oder an einem anderen vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufhalten muss (Rufbereitschaft). Auch wenn ein jederzeit erreichbarer Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, kann er doch freier seinen Aufenthaltsort bestimmen und über seine Zeit verfügen als während der Arbeitszeit. Arbeitszeit ist in dieser Situation nur die Zeit, in der tatsächlich berufliche Leistungen erbracht werden. Vgl. EuGH, Urteile vom 3. Oktober 2000 – C-303/98 (SIMAP) –, juris, Rn. 47, 48 und 52 zur Arbeitszeit und zum Bereitschaftsdienst sowie Rn. 50 und 52 zur Rufbereitschaft; vom 9. September 2003 – C-151/02 (Jaeger) –, juris, Rn. 48 zu Arbeitszeit und Ruhezeit, 51 f. zur Rufbereitschaft und Rn. 63 zur Einordnung des Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit; vom 1. Dezember 2005 – C-14/04 (Dellas), juris, Rn. 46 m. w. N. zum Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit in vollem Umfang; vom 10. September 2015 – C-266/14 (Federación de Servicios Privados del sindicato Comisiones obreras) –, juris, Rn. 37 zur Ruhezeit und vom 21. Februar 2018 – C-518/15 (Matzak) –, juris, Rn. 53 ff. zusammenfassend und insbesondere Rn. 55 ff. zur Abgrenzung von Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst.

Entscheidendes Kriterium der Abgrenzung von Arbeitszeit und Ruhezeit ist danach, inwieweit der Arbeitnehmer seinen Aufenthaltsort und – damit untrennbar verbunden – die Gestaltung seiner Zeit selbst bestimmen kann. Je weniger autonom der Arbeitnehmer seinen Aufenthaltsort bestimmen und seine Zeit gestalten kann, desto eher ist die Zeit in dem Spektrum von Ruhezeit mit Rufbereitschaft und Arbeitszeit mit Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit anzuse-

hen. Ist der Arbeitnehmer (noch) frei, seinen Aufenthaltsort selbst zu bestimmen und seine Zeit zu gestalten, so liegt Ruhezeit vor. Bestimmt der Arbeitgeber, wo der Arbeitnehmer sich aufzuhalten hat und schränkt damit auch den Spielraum ein, wie dieser seine Zeit nutzen kann, so handelt es sich um Arbeitszeit.

Im Ergebnis trägt dem auch die vom BVerwG vorgenommene Abgrenzung von Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst und damit von Ruhezeit und Arbeitszeit Rechnung. Danach liegt Arbeitszeit in Form des Bereitschaftsdienstes vor, wenn der Bedienstete verpflichtet ist, sich an einem vom Dienstherrn bestimmten Ort außerhalb des Privatbereichs zu einem jederzeitigen unverzüglichen Einsatz bereitzuhalten, und erfahrungsgemäß mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Entscheidend ist danach, ob typischerweise mit nennenswerten Einsätzen zu rechnen ist, die den in Rede stehenden Zeiten das Gepräge eines Bereithaltens für einen jederzeit möglichen Einsatz geben oder ob sich diese Zeiten bei wertender Betrachtung als Freizeit oder als eine Form der Rufbereitschaft darstellen, die allenfalls sporadisch von Einsätzen unterbrochen wird. Dienstliche Einsätze der Beamten müssen während dieser Zeiten zur Wahrnehmung regelmäßig anfallender dienstlicher Aufgaben unabdingbar oder doch vom Dienstherrn eingeplant sein. Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Januar 2009 – 2 C 90.07 –, juris, Rn. 14, 17.

Nach diesen Maßstäben sind die Ruhezeiten während des Einsatzes anlässlich des G7-Gipfels in F. als Bereitschaftsdienst zu qualifizieren. Der Kläger konnte in den Ruhezeiten weder seinen Aufenthaltsort frei wählen noch seine Zeit frei gestalten. Er war vielmehr verpflichtet, sich auch während dieser Zeiten an dem vom Dienstherrn bestimmten Ort – dem Einsatzhotel – aufzuhalten. Das Hotel durfte er allenfalls zu bestimmten Anlässen und nur nach vorheriger Genehmigung, nicht jedoch nach eigenem Belieben – etwa zur Freizeitgestaltung – verlassen.

Das Urteil entfaltet zwar nicht unmittelbar Rechtswirkung für Thüringen, es könnte aber durch die Dienstherrn bundesweit genutzt werden, um die unterschiedliche Anrechnung von Arbeitszeit bei Großeinsätzen ein für allemal zu beenden. **WG**

**INFO-DREI**

Personalstärke der Polizeiverwaltung in ...

... Sachsen-Anhalt

Die Entwicklung der Personalzahlen im Bereich der Polizeiverwaltung folgt nach wie vor einer vollkommen falschen Einschätzung politischer Kräfte unseres Landes. Waren im Jahr 2006 noch 2.118 Bedienstete in der Polizeiverwaltung im Land tätig, so waren es im Jahr 2015, ebenfalls dem sukzessiven, irrationalen Sparabbau geschuldet, nur noch 1.486 Beschäftigte, welche zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung standen. Im Bereich des Polizeivollzuges erfolgte mit der Koalitionsvereinbarung 2015 die „Kehrtwende“ in der Personalpolitik. Für den Bereich der Polizeiverwaltung wurde jedoch im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine Anpassung der Personalzahlen vorgenommen, wie nachfolgende Vergleichszahlen (Stand: 1. Januar 2019) deutlich zeigen:

	PVB-Soll	Verwaltungsoll
2006	7.402	1.883
2015	6.031	1.231
2019	5.853	1.067
2025	7.000	1.025
2030	6.979	783

Durch den Personalaufwuchs im Bereich des Polizeivollzuges wachsen jedoch auch die Aufgaben in bestimmten Bereichen der Verwaltung. Eine Aufgabenzentralisierung in der Polizeiverwaltung, wie sie mit der letzten Polizeistrukturereform durch die Politik beschlossen wurde, führt nicht zu dem Ergebnis, das Personaleinsparungen in diesem hohen Maß gerechtfertigt sind. Demzufolge bedarf es dringend der Neueinstellung von Bediensteten für den Bereich der Polizeiverwaltung. Nicht zu vergessen sind jedoch auch die Entwicklungsmöglichkeiten und beruflichen Perspektiven für die bereits in der Polizeiverwaltung tätigen Kolleg*innen. Eine Abwanderung dieses fachlich gut ausgebildeten Personals in andere Bereiche der Landesverwaltung kann und darf sich die Polizei Sachsen-Anhalt nicht leisten. Auch hier gilt: Wir werden kämpfen!

Nancy Emmel

... Thüringen

Der Stellenabbaupfad der Thüringer Landesregierung für den Bereich der Polizei wurde hauptsächlich im Bereich der Verwaltung, insbesondere bei den Tarifbeschäftigten vollzogen. Die überwiegende Anzahl der Planstellen sind in der Mittelbehörde angesiedelt. Viele Aufgaben/Tätigkeiten die hier von den Landespolizeiinspektionen übernommen wurden, spiegeln sich nicht im ODP wieder, geschweige denn ist erforderlicher Personal hierfür vorhanden.

Zum 1. September 2014 wiesen die Organisations- und Dienstpostenpläne der Thüringer Polizei ohne Innenministerium für den Bereich der Verwaltungsbeamten 460 Dienstposten und für den Bereich der Tarifbeschäftigten 850 Dienstposten aus. Zu diesem Zeitpunkt verfügte die Thüringer Polizei ohne Innenministerium über 299 Verwaltungsbeamte und 880 Tarifbeschäftigte. Zum 1. September 2019 wiesen die Organisations- und Dienstpostenpläne der Thüringer Polizei ohne Innenministerium für den Bereich der Verwaltungsbeamten 464 Dienstposten und für den Bereich der Tarifbeschäftigten 448 Dienstposten aus. Zu diesem Zeitpunkt verfügte die Thüringer Polizei ohne Innenministerium über 275 Verwaltungsbeamte und 778 Tarifbeschäftigte. Innerhalb von fünf Jahren wurden also 432 Dienstposten für Tarifbeschäftigte gestrichen, ohne dass Arbeit im gleichen Umfang weggefallen wäre.

Zwischen 2020 und 2030 werden ca. 80 Verwaltungsbeamte pensioniert und rund 250 Tarifbeschäftigte in Rente gehen. Die Tarifbeschäftigten dürfen nicht ersetzt werden, da für sie keine Stellen mehr vorhanden sind. 190 Verwaltungsbeamte fehlen derzeit schon. Da die Arbeit für die Verwaltung ja vorhanden ist und auch künftig nicht wegfällt, müssen Polizeivollzugsbeamte in der Verwaltung eingesetzt werden. Die Logik dahinter erschließt sich der GdP nicht.

Monika Pape

... Sachsen

Seit den Neunzigerjahren gab es im Freistaat Sachsen Bestrebungen, Verwaltungs- und Servicebereiche zu reduzieren bzw. durch Privatisierungen auszugliedern. Personalkostenreduzierung war das vordringlichste Ziel der Staatsregierungen in den unterschiedlichsten Koalitionen. In relativ kurzer Zeit folgten mehrere Organisationsänderungen in der polizeilichen Struktur. Fast jedes Mal wurde die Frage nach den polizeilich notwendigen Unterstützungsleistungen im Verwaltungsbereich, mal mit mehr oder weniger Sachverstand beleuchtet. Mit dem Slogan „die Wirtschaft kann das besser, billiger und schneller“ wurden mit Gutachten und Untersuchungskreisen die Begründungen für eine Reduzierung und „Outsourcing“ gesucht. Über die Personalräte haben wir immer unsere Bedenken dargestellt und fachlich argumentiert, wo es geboten war. So ist es in der Vergangenheit gelungen, einen flächendeckenden Kahlschlag wenigstens teilweise abzuwenden und notwendige Grundstrukturen zu erhalten. Durch normale Altersabgänge werden manche Bereiche dennoch sehr ausgedünnt. Zwischenzeitlich wurde mit Befristungen der Dienstbetrieb aufrechterhalten.

Der personelle Tiefpunkt war 2016 mit 2.111 Haushaltsstellen (DP 5/2020) erreicht. Der für die Folgejahre dargestellte ansteigende Personalansatz für Verwaltung ist größtenteils auf den Neuaufbau einer polizeilichen IT-Infrastruktur zurückzuführen, nachdem sich der Staatsbetrieb Informatikdienste als unzumutbar für die Polizei darstellte. Mit 2015 änderten sich die Sichtweisen der politisch Verantwortlichen. Innere Sicherheit und eigene zuverlässige Verwaltungs-/Servicestrukturen waren wieder polizeirelevant. Für den Haushalt 2021/22 sind durch die Polizeiführung weitere notwendige Stellen für den Verwaltungsbereich beantragt.

Jörg Günther